

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1850**

26.1.1850 (No. 4)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965458](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965458)

**U n t e r h a l t u n g s b l a t t.**

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1850.

—•••••Sonntag, den 26. Januar•••••

N<sup>o</sup> 4.

**Politische Rundschau.**

Bedarf es noch eines Beweises, wie gefährlich es ist, das Wohl des Staates in das Belieben einer einzigen Persönlichkeit zu setzen, so wird dieser Beweis jetzt in Berlin geliefert, wo mit Volksvertretung und Verfassung ein schmachvolles Spiel getrieben wird. Kann es etwas Unerhörteres geben, als daß der König dieselbe Verfassung, die er im vorigen Jahre octroyirte, also ganz aus eigenem Belieben entworfen hat, jetzt nicht beschwören will? Siebt es etwas Widersinnigeres, als daß dasselbe Ministerium, welches diese Verfassung vor die Kammern gebracht hat, sich jetzt gegen ihre Annahme stemmt und jeden Augenblick mit seinem Rücktritt droht? Doch, es hieße Wasser in ein Sieb gießen, wenn man die Handlungsweise der preußischen Regierung noch ferneren Betrachtungen unterwerfen wollte; wir müssen vielmehr den Herren zu Berlin und Potsdam recht herzlich danken, daß sie uns so offene und klare Blicke in die Zukunft des sogenannten Erfurter Reichstages vergönnen. Volk und Vertreter aber werden doch endlich einsehen, daß mit der Unwahrheit und dem Wortbruch keine Vermittelung möglich ist und wie wenig Lebensfähigkeit jener Gothaer Politik vom „Erreichbaren“ innewohnte. Das Erreichbare ist heut zu Tage eine Verfassung, deren Artikel sich gegenseitig aufheben, ein Gesetz, zu dessen Geltung nichts fehlt, als der gesetzliche Sinn der Regierung, und zu allem dem Hinterlist und Lüge, wo unabweißbare Volksrechte laut werden. Zu dieser schmerzlichen Ueberzeugung ist man endlich in der preußischen zweiten Kammer gekommen — das beweist die Ablehnung der Pairie und Fideicommiss, obgleich die

Regierung nicht müde wird, mit dem Knecht Ruprecht: dem Ministerium Gerlach-Stahl zu drohen. Und was verliere man durch den Rücktritt des jetzigen Ministeriums? Höchstens einige Höflichkeitsformeln. Die Herren Stahl und Gerlach wollen im Grunde gar nichts Anderes, nur mit dem Unterschiede, daß sie dem Volke impertinenter und frecher entgegentreten, während Herr v. Manteuffel bis jetzt das absolutistische Glend mit dem zusammengestickten, buntscheckigen Mantel von Redensarten bedeckt hat.

Meklenburg. Die Schwerin'sche Verfassungs-Angelegenheit liefert wiederum einen Beleg, wie treulos Preußen an seinen Genossen des engern Bundesstaates zu handeln gedenkt. Der Protest der Junker-Partei, an deren Spitze sich der altersschwache Großherzog von Meklenburg-Strelitz gestellt hat, ist nicht dem wirklichen Forum des engern Bundes: dem Erfurter Schiedsgericht, sondern der Bundescommission zu Frankfurt überwiesen, die sogleich jedes Fortschreiten in der neuen Verfassung für rechtswidrig erklärt hat. Das Schweriner Ministerium hat sich gegen diesen Uebergriff des Interims auf's Kräftigste verwahrt und erkennt nur dem Erfurter Schiedsgericht die Befugniß zu, in dieser Angelegenheit zu entscheiden.

**Bareler Wahlmännerwahl für Erfurt.**

Wie wenig Interesse für den sogenannten Erfurter Reichstag bei unserer Bevölkerung vorhanden ist, hat die am 23. u. 24. d. M. Statt gefundene Wahl der Wahlmänner bewiesen. Von 792 Wählern der zweiten Klasse wählten nur 27, von 42 der ersten Klasse schwerlich über 15 Personen. Uebrigens zeigte es sich



bei dieser Gelegenheit recht augenfällig, daß die Demokraten die Quelle aller Uneinigkeit sind, denn, diesmal, da sie sich bei der Wahl nicht beteiligten, war rührender Friede und herzerhebende Eintracht unter den Wählenden. Dem hohen Zwecke zu Liebe opferten fast Alle ihre Selbstständigkeit, die nur noch Wenige zu behaupten versuchten, und hielten gläubig fest an der Parole, die im Vorzimmer erteilt wurde.

### Sinnerk un Krischan.



K. Sun Dag Sinnerk!

H. Sun Dag Krischan!

K. Na, büst Du in Barel wesen, um to wahlen?

H. Dat versteiht sich, un Du glöbst gar nich, wat my dat vdr'n Spas maekt bett. De Kloek wehr wol 9, as ick henkebm; nu weest Du wol, Krischan, De Barlers schlaapt geern en beten lang, awer dar wehr al All's up de Behn'. Se leepen hen un her un snacken un diskurreerden so ifrig un arbeiden darby mit Hann un Födt, as wenn't Flügel up'n Windmöhl wehren. As ick dar in de Allee kehm, harr ick gar kien Ruh mehr; de Gene saade my bi de Hand un rabde my, ick schull nich mit de Demokraten stimmen; de Annere packt' my by'n Kragen un frog my, of ick all'n Stimmzeddel harr.

K. Hef ick Dy't nich seggd? Wenn Du Dien Stimmzeddel nich vdrher utfüllst harrst, denn harr'n se Dy allerhand Lüh' upschrewen, de Du nich kennst, un denn harrst gar nich mahl mußt, för wen Du eegendlick stimmt best.

H. Dat hef ick uck seggd. Dar wehren wecke, de snacken sich öndlick in Sweet un gewen sich vüle Möh mit my — tolest säh ick, ick harr my datt mit mienen Naber öwertleggd un söcke Lüh' upschrewen, de ick kenn, un datt Beste wullen. Awer doh wehr't noch nich ut. Nu schull ick ehr wenigstens mienen Stimmzeddel wiesen. Ick säh, ick wußd nich anners, as datt ick em by Janßen afgäwen mußd, un mien Stimmzeddel gung kienen Annern watt an. Doh treckt se'n Gesicht, as'n Hund, de in'n Steert knäpen is un — bumms — harr'n se eenen Annern by'n Kragen.

K. Na, dittmal bett datt Voopen un Snacken nich vül hulpen. De Demokraten —

H. Ja, segg my doch mal, watt is datt mit de Demokraten. Dar hefft se my so bang vdr maekt — watt wilt de denn?

K. Datt glöw ick wol. De Demokraten willt, datt De to seggen hefft, de mit ehren Arm un Geldbüdel den Staat ünnerhold, und datt man kiene Lasten drägen schall, um ünneke Lüh' to fohr'n. Wenn Du datt Feld bestellst un mit Diene suur verdeenten Groten Dien Huus besorgst, denn heft Du uck in Dien Huus to seggen un Kiener dröft dartwüsken snacken.

H. Datt dy de Deern schleit, well wull mi datt wehren?!

K. All söcke Herren, de sich am besten darby stabb, wenn wy use Geld ümmerto hergäwd, ahne to fragen, warum un warto? Darüm köhnd se uck de Demokraten nich utstahn, de sich nix wies maaken laat un geern darfdr sorgt, datt us uck nix wies maekt ward.

H. Datt is all recht, awer ick meen, man kann doch Angst vdr de Demokraten kriegen. Dar by Janßen hefft ick wecke sehn, de harr'n groten Bart un segen so grimmig ut — brr —

K. Awer se hefft Dy doch nich baten, Sinnerk! Glöw my, dar sünd allerhand Herren mit een glatt Gesicht, de hefft een Tung as Rosenbönnig un eene Seel as Düwelsdreck, de snackt fröndlich mit us, un wenn se to Huus kahmt, denn denkt se: den dummen Burn hefft wy doch recht düchtig ansöhrd.

H. Töw, datt schull ik man marken! — Krischan, Du blüf'n klofen Keerl, segg mal ins, watt datt heeten schall: dar weer een Herr, de sähümmer, datt weer nu bold ut mit de Landdage, un denn wurd oetri — tra —

Kr. Dctroyirt, datt heet: de Herren by de Regeerung dohd, watt se willt, un fragd us nich mehr. Süb mal, Hinnerk, wenn Du eene junge dralle Deern freeen wüllt, un Dien Bader seggd: nä, de Jung schall een oble Schackel nehmen, de ik em usfödt — denn is Dy eene Fro octroyirt.

H. Dönnerschlag! Ik bin awer'n starken Keerl un laat my kiene Fro oetri — tra —

K. Sübst Du, Hinnerk, wenn Alle in Dütskland so dachden, as Du, denn schuld't mit datt Dctroyiren bold ut syn. Na, Adjü, Hinnerk!

H. Adjü, Krischan!

## Locales.

### Kirchspiels-Ausschuß.

Sitzung am 5. Januar 1850.

1. Dem Ausschusse ward der vom Kirchspielsvoogt unter Zuziehung des Kirchspiels-Rechnungsführers für das Rechnungsjahr vom 1. Mai 1850. bis zum 30. April 1851. entworfenene Voranschlag, wornach:

die Gesamt-Einnahme 312 Rthlr. 5 Gr. und

die Gesamt-Ausgabe 682 Rthlr. 5 Gr.

beträgt und demnach durch Repartition über die Kirchspiels-Eingeseffenen 370 Rthlr. zu erbringen sind, — vorgelegt.

Der Ausschuß bemerkte zu diesem Voranschlage:

die sub. II. 12. voranschlagten 7 Rthlr. 36 Gr. Cour. müssen aus der Ausgabe wegsfallen, da die Untersuchung des Biers, — wofür dieser Posten ausgesetzt, wie der Ausschuß vermeine, Sache der Polizeibehörde sei, und demnach auch die desfälligen Kosten der Polizeibehörde zur Last fallen. Die Gemeindeordnung lege auch dem Kirchspiele dafür nichts auf.

Die sub I. 10. als durch Repartition aufzubringenden 370 Rthlr. seien bisher nach dem Ansage zum Armenbeitrage umgelegt. Vom Grafen Bentinck wurde bisher nicht nachbargleich zur Armen-Casse beigetragen, daß dieses geschehe, darauf müsse indeß der Ausschuß nachdrücklich antragen, verlangen, daß der Graf Bentinck zu den hiesigen Armenbeiträgen nachbargleich und folgeweise auch zu den Beiträgen zur Kirchspiels-casse gleich den übrigen Contribuenten beitrage.

Im übrigen genehmigte der Ausschuß den Voranschlag in allen Stücken.

2. Der Ausschußmann Hinrich Subren stellte den Antrag: der Ausschuß wolle dahin wirken, daß das Resultat der im vorigen Jahre bereits vorgenommenen speciellen Vermessung des Kirchspiels Barel förderfamst anher mitgetheilt werde, da es, insonders bei der nach dem Staatsgrundgesetze in vielen Fällen erforderlichen neuen Vertheilung von Wegen und Hinzuziehung bisher Befreiter zu den Commüne-Umlagen,

äußerst wünschenswerth sei, die wirkliche Größe der einzelnen Grundstücke zu kennen.

Der Ausschuß machte diesen Antrag zu dem feinigten und beauftragte den Kirchspielsvoogt, das zur Ausführung desselben Erforderliche zu veranlassen.

### Vertheidigung.

Ein Ungenannter, der sich des Zeichens O bedient, hat in N<sup>o</sup> 52. d. Bl. vom v. J. einen Auffag mit der Ueberschrift: „Die Armenbeiträge“ und in N<sup>o</sup> 2. d. Bl. von d. J. einen solchen mit der Ueberschrift: „Kirchensachen“ abdrucken lassen. Beide Auffäge, verfaßt durch den Kammerassessor Dierks †) in Barel, enthalten heftige Angriffe und starke Beschuldigungen wider mich.

Was den Assessor Dierks, dem ich wissentlich nie etwas in den Weg legte, zu jenen Angriffen und Beschuldigungen veranlaßt hat, mag ich hier nicht offenlegen. Zu meiner Rechtfertigung vor der Kirchengemeinde halte ich mich jedoch verpflichtet, dieser über meine Thätigkeit, wogegen jene Auffäge gerichtet sind, einen genauen und der Wahrheit gemäßen Bericht zu geben.

In der Kirchenraths-Sitzung vom 5. Dezbr. v. J. wurden mir folgende Aktenstücke wegen der Klingbeutel- und Becken-Almosen \*) zugestellt:

1. zwei Amtsaktenstücke von 1841.,
2. ein Schreiben des Oberkirchenraths vom 20. Aug. v. J., worin, unter Bezugnahme auf Art. 30. Ziffer 4. des Kirchenverfassungsgesetzes, den hiesigen beiden Predigern aufgegeben ist, die seit der Geltung der neuen Kirchenverfassung in unserer Kirche gesammelten Almosen gesondert niederzulegen und dem Kirchenrath zur Verfügung zu stellen und worin zugleich hingewiesen ist, auf den hohen Vorzug freiwilliger Gaben vor gezwungenen Armenbeiträgen, welche die Gemeindegossen zu einer vermehrten wahrhaft christlichen Wohlthätigkeit auffordern werden.
3. ein Bericht des Kirchenraths an den Oberkirchenrath vom 7. Novbr. v. J., enthaltend die Anzeige, daß die hiesigen Klingbeuteltelder der Bürgerschule überwiesen sind, mit der Bitte um weitere Entscheidung.
4. ein Rückschreiben des Oberkirchenraths vom 16. Novbr. v. J., worin dem Kirchenrath aufgegeben ist, zuvor noch über folgende Punkte zu berichten:

†) Die fragliche Autorschaft des Herrn Assessors Dierks hat Herr Kloppenburg von diesem selbst, nicht etwa durch uns, erfahren. D. R.

\*) Almosen, oder milde Gaben für Arme, wurden schon in den ersten christlichen Kirchen gesammelt. K.

1. Von welcher Art die Bewilligung wegen Ueberweisung der Klingbeutelgelder an die Bürgerschule ist, und ob eine Zurücknahme jener Bewilligung den Umständen nach statthaft erscheint;
2. Wann die beschlossene Aufhebung des Klingbeutels eintreten soll;
3. Ob eine Bestimmung getroffen, daß statt des Klingbeutels ein anderer Modus der Kirchenkollekten einzuführen sei, namentlich durch Ausstellung von Becken.

Zugleich macht dabei der Oberkirchenrath aufmerksam auf die hohe Wichtigkeit baldiger Anbahnung und Erweiterung der dem Kirchenrath zustehenden Armenpflege, so wie die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, daß derselbe sich dazu der äußeren Mittel zu vergewissern suche.

Mit diesen Aktenstücken wurde mir die Aufgabe, den vom Oberkirchenrath geforderten Bericht zu entwerfen und solchen Entwurf in der nächsten Sitzung zur Berathung vorzulegen.

In der Sitzung des Kirchenraths vom 19. Dezbr. v. J. habe ich meinen hierbei abgedruckten Berichts-Entwurf bloß vorgelesen und weder vor der Verlesung, noch während und nach derselben auch nur ein Wort über denselben im Kirchenrath gesprochen. Die Besprechung über den Entwurf wurde bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt. \*)

Der Assessor Dierks konnte diese Sitzung nicht abwarten, schon vor derselben erfolgte sein Aufsatz in N<sup>o</sup> 52. d. Bl. vom v. J. „Gerechtes Bekremden“ mußte damit allerdings wider mich erregt werden, indem über jenen Berichts-Entwurf eine falsche Erzählung vom dem Assessor Dierks gegeben wurde. Die Leser bitte ich, eine Vergleichung meines Be-

\*) „Eine starre Einseitigkeit, welche auf keinerlei Gegengründe eingeht“, hatte ich nicht an den Tag legen können, weil eine Prüfung und Besprechung meines Berichts-Entwurfs im Kirchenrath noch nicht vorgekommen und kein einziger Gegengrund laut geworden war; bloß ein paar Mitglieder des Kirchenraths hatten den Entwurf vor der Sitzung geprüft und nichts dawider gefunden — War es vielleicht „eine starre Einseitigkeit“, als ich einen von mir selbst im Kirchenrath gestellten anderen Antrag, nach meiner einseitigen genauern Prüfung, sofort zurücknahm, wie er in der Sitzung vom 5. Dezbr. v. J. verlesen war und zur Berathung kommen sollte? — War es eine starre Einseitigkeit, daß ich diesen meinen Antrag, nachdem derselbe von einem anderen Kirchenraths-Mitgliede wieder aufgenommen worden war, widerlegte und dagegen stimmte? — Was die starre Einseitigkeit, worauf der Assessor Dierks hinweist, bedeuten soll, mag hier unerörtert bleiben, imgleichen mag hier unberührt bleiben, welche verschiedenen Begriffe bei ihm und mir bestehen über die Heiligkeit der Kirche und deren Entweihung, über Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, über Wahrheit und Falschheit.

richts-Entwurfs mit dem Dierks'schen Aufsatz vornehmen zu wollen.

Meine am 2. d. M. im Kirchenrath vorgelesene Eingabe zu jenem Berichts-Entwurf wird hierbei ebenfalls abgedruckt, und bitte ich, solche mit der Erzählung des Assessors Dierks in N<sup>o</sup> 2. dieses Blattes vergleichen zu wollen. Die in dieser zweiten Erzählung enthaltene Fälschung meiner Eingabe vom 2. d. M. mußte der Assessor Dierks noch mit Anführungszeichen („...“) versehen, um dadurch die größte Treue seiner Erzählung den Lesern anzudeuten.

Eine Prüfung und Beurtheilung meines Berichts-Entwurfs und meiner späteren Eingabe dazu kann mir von jedem ehrlichen Beurtheiler nur willkommen sein. Man unterscheide das Wahre und Falsche, das Gerechte und Ungerechte, und sage mir, wo und wie ich gefehlt habe. Belehrung nehme ich gern von jedem Geringen und Hohen, Armen und Reichen; aber Verläumdungen und Anschwärmungen muß ich zurückweisen.

Barel, 1850. Januar 15.

Kloppenburg.

### Ständchen.

(Mel. „Die Sonn' erwacht“ aus Preciosa.)



Ich singe hier  
Vor Deiner Thür  
Wie'n Wächter meinen Sang.  
O, Liebchen fein,  
Laß mich doch ein,  
Die Zeit wird gar zu lang!  
Die Liebesqual  
Macht Dicke schmal  
Und schrumpft zu Schatten ein:  
Drum mach' nur zu,  
Sonst findest Du  
Von mir den Rock allein.

# Extra-Blatt

zum Vareler Unterhaltungsblatt No. 4. de 1850.

Bericht des Kirchenraths in Barel vom 19. Dezbr. 1849., betreffend die Klingbeutelgelder der Kirche zu Barel; auf das Rückschreiben vom 1<sup>6</sup>/<sub>21</sub>. v. M.

An  
den Oberkirchenrath in Oldenburg.

Den Oberkirchenrath bitten wir zuvor um Entschuldigung, daß in unserm Bericht vom 7<sup>11</sup>. v. M. der oben gedachte Gegenstand nach seinen verschiedenen Beziehungen nicht deutlicher herausgestellt worden ist. Dies ist unterblieben, weil das Kirchenarchiv uns noch nicht ausgeliefert und den einzelnen Mitgliedern des Kirchenraths daher der Inhalt solchen Archivs bisher unbekannt geblieben ist. Nachdem wir nunmehr die bei dem hiesigen Amte über den fraglichen Gegenstand aufgenommenen Verhandlungen eingesehen haben, versehen wir nicht, zur Erledigung des oben angezogenen Rückschreibens ferner zu berichten.

## Zu I.

Auf desfalls ergangener Ladung war der hiesige Kirchspielsausschuß mit dem Kirchspielsvogt und Beigeordneten am 12. Janr. 1841. vor dem hiesigen Amte erschienen, um wegen der gewünschten \*) Ueberweisung der Klingbeutelgelder an die Bürgerschule zu berathen und zu beschließen. Nach dem desfalligen Protokolle des Amtes vom gedachten Tage hat der Ausschuß erklärt:

„er stimme dafür, daß das Klingbeutelgeld der Bürgerschule von jetzt an, und zwar auf die nächsten zehn Jahre vom 1. Janr. 1841. an, überwiesen werde, daß aber nach Ablauf der zehn Jahre der Klingbeutel gänzlich abgeschafft werde. Die Bürgerschule habe aber selbstredend auch die 10 Thaler, die der Organist für das Herumtragen des Klingbeutels beziehe, zu entrichten.

Der Herr Reichsgraf Bentinck ertheilte hierzu am 17. Jan. 1841. seine Genehmigung, nach seiner auf dem gedachten Protokolle befindlichen schriftlichen Bemerkung.

\*) Von wem? — ergeben die Akten nicht, und es möchte diese Frage hier gleichgültig sein. Gewiß ist übrigens, daß keine Kirchspiels-Versammlung Art. 19. der Gemeinde-Ordnung den Wunsch ausgesprochen hat.

Das Amt Barel setzte nun am 18<sup>23</sup>. Janr. 1841. die hiesigen beiden Prediger von der gedachten Beschlußnahme in Kenntniß, „so wie, daß demnach die Ablieferung des Klingbeutelgeldes, gleichwie bisher zur Armenkasse, nunmehr und während der zehn Jahre vom 1. Janr. 1841. angerechnet an den Bürgerschulfundus resp. an den bei der Bürgerschule angeestellten Provisor geschehen muß.“

Seit dem 1. Janr. 1841. sind denn auch die in der hiesigen Kirche gesammelten Klingbeutelgelder an den Provisor des hiesigen Bürgerschulfundus abgeliefert; jedoch haben die Prediger, in Befolgung der vom Oberkirchenrath ihnen mittels Schreibens vom 20. Aug. b. J. gewordenen Aufgabe, die seit dem 3. Sept. d. J. gesammelten Gelder gesondert niedergelegt und dem Kirchenrath zur Disposition gelassen.

Was nun die Frage betrifft:

Ob eine Zurücknahme jener Bewilligung den Umständen nach statthaft erscheint?

so glauben wir diese allerdings bejahen zu müssen und bemerken wir zur Begründung dieser Ansicht Folgendes:

In der Kirchenordnung vom 16. Juli 1725. ist im 1sten Kapitel landesherrlich verordnet:

„S. 8. Wann die Predigt eingetheilt, soll auf vorhergegangene Ermahnung zu einer willig- und milden Beysteuer auf'm Lande der Kirchen-Furat, oder der Küster od. Schulmeister, oder auch im Nothfall der Kirchen-Vote, die Almosen im Klingbeutel sammeln, welche in den Almosen-Kasten geworfen, und Unserer allergnädigst-anderweitigen Verordnung gemäß, ausgetheilt werden sollen.“

C. C. O. S. I. P. I. № 1. pag. 7.

Schon die landesherrliche Armenordnung vom 6. Jun. 1657. hatte über die Austheilung der im Klingbeutel gesammelten Almosen bestimmt:

„§. 6. Anlangend die Mittel, welche zu vorgemeldetem Unterhalt der dürftig befundenen Armen erfordert werden, so wollen wir dazu nicht nur die an den Fest- und Sonntagen in den Klingel-Beutel und . . . gesamlte Gelder, . . . sondern auch verordnet . . . haben . . .“

C. C. O. P. II. № 69. pag. 175.

In gleicher Weise war in der Verordnung vom 27. Janr. 1716. vorgeschrieben:

„Zum fünftehenden, Diejenige aber, so arm, gebrechlich, und zur Arbeit untauglich und unbequäm seyn, sollen . . . aus dem Klingel-Beutel . . . oder mit der Collectirung vor denen Kirch-Thüren, nothdürftig verpfleget und unterhalten werden.“

C. C. O. P. II. № 77. pag. 188.

Bei Einstellung einiger Feiertage ist in der desfallsigen landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1771. bestimmt:

„§. 4. Weil die Einstellung oder Verlegung obbenannter Feste die Einkünfte des Klingbeutels vermindern, mithin den Armen, oder andern, die davon participiren, einen Abgang verursachen wird, so ist zuvörderst an jedem Ort zu überschlagen, wie viel der Klingbeutel an den eingehenden Festtagen eingebracht habe, und sodann die Aussetzung der Becken vor den Kirchthüren an verschiedenen Sonn- oder Feiertagen so oft zu wiederholen, bis der Verlust völlig ersetzt ist.“

C. C. O. S. III. P. 1. № 9. pag. 20.

Endlich ist in der landesherrlichen Verordnung vom 1. Aug. 1786. wegen Einrichtung des Armenwesens im Herzogthum Oldenburg vorgeschrieben:

§. 15. daß zu den Kosten, welche wegen der Armen zu verwenden sind, die Klingbeutel- und Beckengel-der dienen sollen.

Diese Verordnungen — mit Ausnahme des §. 4. der Verordnung vom 12. Juli 1771., welcher wol seit der Verordnung vom 1. Aug. 1786. nicht immer gehörig befolgt ist — sind bis zum 1. Janr. 1841. befolgt worden, seit daher aber bis zum 3. Sept. d. J. hat der Bürgerschulfundus, zufolge jenes Beschlusses des Kirchspiels-Ausschusses, die im Klingbeutel gesammelten Almosen bezogen.

Wir können den gedachten Beschluß des Kirch-

spiels-Ausschusses nach den oben angezogenen Verordnungen und nach der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezbr. 1831. über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden.

Gesetz-Sammlung Bd. 7. Seite 3. ff.

so wie nach den Regulativen über die Anwendung der im 6. Titel, 2. Abschnitts, 1sten Theils solcher Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen auf die Kirchen- und Armen-Sachen,

Gesetz-Samml. Bd. 7. Seite 90. ff. u. Seite 124. ff., als verbindlich, nicht erachten.

Der nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung erwählte Kirchspiels-Ausschuß,

„bestimmt, daß Kirchspiel in allen seinen gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen desselben wahrzunehmen.“

Art. 40. der Gem.-Ordn. weshalb denn

„jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Ausschusses für das ganze Kirchspiel verbindlich ist,“

Art. 49. der Gem.-Ordn.

war, beziehungsweise ist, „mit allen ihm beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen,“ auch in Kirchen- und Armen-Sachen an die Stelle des früheren Ausschusses getreten.

Art. 119. der Gem.-Ordn.

§. 1. der angezog. Regulative.

Dabei waren, beziehungsweise sind, „alle bestehende, durch die angeführten Regulative nicht abgeänderte, Vorschriften und Anordnungen über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde, so wie des Armenwesens und der Armenfonds zu befolgen.“

Ges. Samml. Bd. 7. Seite 90. und 125.

Jene landesgesetzlichen Bestimmungen wegen des Klingbeutels und der Becken sind bis jetzt von der Gesetzgebung nicht aufgehoben und die im Klingbeutel und in den Becken gesammelten Almosen gehören nach wie vor zur Armenpflege.

Ges. Samml. Bd. 7. Seite 156.

Der Kirchspiels-Ausschuß war nicht befugt zur Aufhebung oder Nichtachtung jener landesgesetzlichen Vorschriften; vielmehr war er verpflichtet, seine angelegentliche Sorge auf deren Förderung zu erstrecken



was dem hinderlich war, so viel in seinen Kräften stand, abzuwenden und jene Berechtigung der Gemeinde auf alle Weise in gesetzlichem Wege zu verteidigen.

Art. 70. und 73. der Gem.-Ordn.

Weil der fragliche Beschluß nicht von der Gesetzgebung und nicht mal von der, dazu freilich nicht bezugten, Oberbehörde a.) genehmigt ist b.): so erscheint uns die Zurücknahme der fraglichen Bewilligung oder vielmehr die Nichtberücksichtigung des Beschlusses des Ausschusses:

„wer stimme dafür, daß das Klingbeutelgeld der Bürgerschule überwiesen werde,“

durchaus statthaft; — ob auch den Umständen nach heilsam? werden wir noch zu betrachten haben.

Werden die im Klingbeutel und in den Becken gesammelten Almosen von uns nach der gesetzlichen Vorschrift angewendet: so wird dadurch das gemeinsame Beste der ganzen Pfarrgemeinde gefördert; solche Almosen kommen dann nicht bloß wenigen, sondern allen bemittelten und insbesondere den armen und hilfbedürftigen Genossen unserer Pfarrgemeinde zum Nutzen. Bleibt es dagegen fortan bei dem Beschluß des Kirchspielsausschusses: so haben nur einige bemittelte Einwohner des Fleckens Barel und der diesem Orte nahe liegenden Dörfer den Gewinn jener Almosen-Sammlungen. Statt daß diese Sammlungen dem Herkommen und dem Gesetze gemäß, zur Armenpflege, also zu gemeinnützlichen Zwecken verwendet werden sollen, sind sie, zufolge jenes gesetzwidrigen Beschlusses, seit dem 1. Janr. 1841. zum offenbaren Verlust für alle diejenigen Gemeindegossen, welche die Bürgerschule nicht benutzen können, lediglich zu der Bürgerschul-Interessenten Geldgewinn verbraucht, und sonach ist die Erwartung der mildthätigen Geber, auf deren Erfüllung sie ein Recht hatten, zu ihrem und der Gemeinde Schaden vereitelt worden. Diese, noch nicht allen Genossen der Pfarrgemeinde bekannt

a.) Diese war schon bei beabsichtigter Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Kapitalien zu befragen.

Gef.-Samml. Bd. 7. Seite 116. §. 56. u. Seite 151. §. 64.

b.) Die Genehmigung des Herrn Reichsgrafen Bentinck kann diesen Mangel nicht ersetzen.

Gef.-Samml. Bd. 6. Seite 205. ff. §. 1., 2. u. ff.

gewordene Ungerechtigkeit wird in unserer Kirche, die dadurch nur entweicht wird, nicht länger zu dulden, sondern ohne weitere Frage ungesäumt abzustellen sein. Einer förmlichen Zurücknahme der fraglichen Bewilligung möchte es hierzu nach den oben vorgetragenen Umständen nicht zuvor bedürfen, um so weniger, wenn die am Schlusse dieses Berichtes gedachte Bekanntmachung ergeht. Wir sind demnach der Ansicht, daß die seit dem 3. Sept. d. J. gesammelten Klingbeutelgelder nunmehr zu den Art. 30. Ziffer 4. des Kirchenverfassungsgesetzes gedachten wohlthätigen Zwecken von uns zu verwenden sein möchten, daß aber wegen der seit 1. Janr. 1841. bis 3. Sept. d. J. an den Bürgerschulfundus abgelieferten Klingbeutelgelder nicht uns, sondern nur der hiesigen Armengemeinde das Recht der Zurückforderung zustehen dürfte.

### Zu 2.

Wie sich zu 1. bereits ergeben hat, sollte das Umgehen mit dem Klingbeutel in der hiesigen Kirche am 1. Janr. 1851. aufhören.

### Zu 3.

Der Kirchspielsausschuß hat bei seinem oben zu 1. gedachten Beschluß nicht zugleich die Bestimmung getroffen, ob statt des aufzuhebenden Klingbeutels ein anderer Modus der Kirchen-Kollekten einzuführen sei, namentlich nicht, ob etwa durch Ausstellung von Becken.

Schließlich erkennen auch wir die hohe Wichtigkeit baldiger Anbahnung und Erweiterung der uns nach Art. 30. Ziffer 4. des Kirchenverfassungsgesetzes zustehenden kristlichen Armenpflege, so wie die Nützlichkeit und Nothwendigkeit, daß wir uns dazu der äußeren Mittel, so viel immer möglich, zu vergewissern suchen. Da aber die Gaben in den Klingbeutel sich seit der Ausführung jenes Beschlusses immer mehr in dem Maße verringert haben, wie die ungerechte Verwendung der gesammelten Almosen einem großen Theil der bei der Bürgerschule nicht beteiligten Gemeindegossen nach und nach bekannt geworden ist, so wird es anfangs vieler Anregung bedürfen, den Klingbeutel wieder in Ehren zu bringen. Wir haben daher die diesem Berichte beigelegte Bekanntmachung beschlossen, ingleichen werden die Prediger durch die Befolgung des Eingangs des oben angezogenen § 8.





Kapitel 1. der Kirchenordnung zu milden Gaben anzuregen suchen. Indem wir um möglichst baldige Genehmigung des von uns beabsichtigten Verfahrens bitten, bemerken wir noch, daß die Frage wegen Abschaffung oder Beibehaltung des Klingbeutel für jetzt noch nicht weiter zu erwägen sein möchte.

Der Kirchenrath zu Barel.

### Bekanntmachung.

Wenn nach Art. 30. Ziffer 4. des Verfassungsgesetzes der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg zu dem Geschäftskreise des Kirchenraths auch die kristliche Armen- und Krankenpflege gehört, seit dem 1. Januar 1841. jedoch die im Klingbeutel gesammelten milden Gaben dem Bürgerschulfundus überwiesen wurden, diese anderweite Einrichtung aber mit der Geltung der neuen Kirchenverfassung ihre Endschafft erreicht hat: so wird, mit Genehmigung des Oberkirchenraths, der Kirchenrath von jetzt an die durch die Kirchenältesten im Klingbeutel, so wie die an einigen Festtagen in den Becken gesammelten milden Gaben nur zur kristlichen Armen- und Krankenpflege verwenden. Indem der Kirchenrath dies hiermit zur Kunde der Gemeindegossen bringt, glaubt er die Hoffnung hegen zu dürfen, daß der hohe Vorzug freiwilliger Gaben vor gezwungenen Armenbeiträgen unsere Gemeindegossen zu einer vermehrten wahrhaft kristlichen Mildthätigkeit auffordern werde.

Barel, 1849. Dezbr. 19.

Der Kirchenrath.

An

den Kirchenrath in Barel.

Zu dem Entwurf des Berichts an den Oberkirchenrath, betreffend die Klingbeutelgelder,

beantrage ich eine Abänderung des Eingangs dahin:

»Dies ist unterblieben, weil wir uns das Kirchenarchiv noch nicht haben ausliefern lassen und den u. s. w.«

Diese Abänderung finde ich nöthig zur Beseitigung eines von einem Kirchenältesten gemachten richtigen Einwandes.

Die von einem anonymen Verfasser in № 52. des hiesigen Unterhaltungsblattes vom v. J. gegen

den Entwurf gemachten Angriffe wird der Kirchenrath schon ohne weitere Erörterung dafür erkennen, wozu sie dienen sollen, nämlich zur Verläumdung und Anschwärzung. Denn ich habe es nicht gewagt, die »Abgabe der Klingbeutelgelder an die hiesige Bürgerschule als einen auf Kosten der Dorfbewohner zu Gunsten der Mitglieder der Bürgerschulgemeinde geübten Raub zu charakterisiren« und dergleichen mehr. Und ich habe auf die von jenem Verfasser involvirte — wie ihm beliebt zu sagen, — »viel größere Plünderung der angeblichen Räuber« nicht hingewiesen, weil (selbst abgesehen davon, daß die zwangsweisen Armenbeiträge nicht zum Geschäftskreise des Kirchenraths und des Oberkirchenraths gehören) die den Dorfbewohnern vorgeworfene »viel größere Plünderung« der Bürgerschulinteressenten gar nicht vorliegt, — denn die Lehrer der Dorfschulen werden zwar theilweise aus der Armenkasse salarirt, aber immer sind es die Dorfbewohner, die den Interessenten der Bürgerschule gegenüber im Nachtheil stehen, wenn eine vollständige und richtige Abrechnung gehalten wird. Diese Abrechnung gehört aber nicht zu der Aufgabe des Kirchenraths, indem dieser bloß über die Klingbeutelgelder zu berichten hat und der Kirchenrath wird dem Verfasser jenes Aufsatzes nur einen angenehmen Dienst erweisen, wenn er seinen Geschäftskreis nicht überspringt und in seinem Berichte keine Dinge berührt, die er süglich auf sich beruhen lassen darf.

Im übrigen habe ich meinen Berichts-Entwurf vielfach wieder geprüft und ich wünsche keine weitere Abänderungen in demselben. Nur eine Bemerkung erlaube ich mir noch zur gefälligen Notiznahme. Durch Aeußerungen einiger Gemeindegossen bin ich schon lange davon überzeugt, daß die Abgabe der Klingbeutelgelder dazu gedient hat, den kirchlichen Sinn zu vermindern. Noch im letzten Sommer erklärte mir ein Gemeindegosse, wie er seine Andacht lieber zu Hause verrichte, seit er wisse, daß der Klingbeutel nicht mehr für die Armen, sondern für die Bürgerschule in der Kirche herumgetragen werde, und andere, die gleich ihm, früher fleißige Kirchengänger gewesen, dächten eben so.

Wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenraths diese Bemerkung in den Bericht mit aufnehmen gestatten möchte, so bitte ich darum.

Barel, 1850. Janr. 2.

Kloppenburg.